

Der Senat von Berlin
ASGIVA III F 2.4
9028 - 2768

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung

Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Unterbringungsgebührenordnung vom 16. Juli 2024 (GVBl. S. 488), die durch Verordnung vom 17. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterbringung wird in der Regel befristet und kann unter Auflagen, Bedingungen und Vorbehalten erfolgen.

(3) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Personen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit gewidmet sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Unterkunftsplatzes und endet mit dem tatsächlichen Auszug aus Unterkünften im Geltungsbereich dieser Gebührenordnung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere wird der Tag des Umzugs bei der Bemessung der Gebühr nicht für die bis dahin bewohnte Unterkunft berücksichtigt.“

3. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „763“ durch die Angabe „855“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 342 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:

- a) bei einer Person: 905 Euro und 1 766 Euro,
- b) bei zwei Personen: 1 604 Euro und 3 122 Euro,
- c) bei drei Personen: 2 395 Euro und 4 804 Euro,
- d) bei vier Personen: 3 094 Euro und 6 130 Euro.

Für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 699 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 326 Euro.

Das zu berücksichtigende Einkommen umfasst alle positiven Einnahmen in Geld aus Erwerbstätigkeit sowie solche aus Vermietung und Verpachtung.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder solcher der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke oder gleichartiger Organisationen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsgewährung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die vorliegende Verordnung aktualisiert die am 16. Juli 2024 durch den Senat beschlossene Unterbringungsgebührenordnung (UntGebO), die zuletzt durch die Verordnung vom 17.12.2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist.

Es erfolgt eine Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses auf der Grundlage einer gemäß § 3 Absatz 3 UntGebO durch die Senatssozialverwaltung durchgeführten Gebührenkalkulation für das Jahr 2026.

Zudem werden Rechtsgrundlagen dafür geschaffen, den Gebührenbescheid mit Nebenbestimmungen versehen sowie vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen zu können.

Der Unterkunftsbegriff erfährt eine Schärfung durch eine ausführliche Definition und das Entstehen der Gebührenpflicht wird von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Unterkunftsplatzes entkoppelt.

Des Weiteren werden neue Regelungen für die Berechnung der Gebühr bei einem Umzug geschaffen und die im Zusammenhang mit Ausbildungs- oder Studiengängen stehende Ermäßigungsberechtigung um Fälle erweitert, in denen Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen von Organisationen bezogen werden, die den Begabtenförderungswerken ähnlich sind (Stipendien).

Darüber hinaus wird die Definition des im Übrigen für die Festsetzung der ermäßigten Gebühr erforderlichen Einkommensbegriffes in das Gebührenverzeichnis aufgenommen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 a):

Durch Einschub eines neuen Absatzes 2 wird der ursprüngliche Absatz 2 zu Absatz 3, womit die Änderung der Bezugnahme in Absatz 1 erforderlich wird.

Zu Nummer 1 b):

Vor dem Hintergrund des Zwecks der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr kann die ordnungsrechtliche Unterbringung nicht als Dauerlösung angesehen werden. Daher besteht grundsätzlich das Erfordernis der zeitlichen Befristung der Zuweisungsverfügung. Darüber hinaus kann es, etwa bei nicht abschließend geklärten Umständen (z.B. bei Aussicht auf anderweitige Unterkunftsmöglichkeiten oder sonstigen zu erwartenden Änderungen), sinnvoll sein, die Zuweisungsverfügung von Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen

beziehungsweise sich einen Widerruf vorzubehalten. Da solche Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt jedoch nach § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter dem Vorbehalt einer legitimierenden Rechtsvorschrift stehen, wird diese mit dem neu eingefügten Absatz 2 geschaffen.

Darüber hinaus erfährt der bisher abstrakt gefasste Unterkunftsbegriff eine entscheidende Schärfung. Da es hierbei nicht auf die Art der Räumlichkeiten ankommt, bleibt deren beispielhafte Aufzählung unangetastet. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der Eigenschaft als öffentliche Einrichtung. Dies setzt voraus, dass die Unterkunft vom Land Berlin im Allgemeininteresse (jeder hat bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit nach den gleichen Regelungen Zugang) unterhalten wird und dem Zweck der Beseitigung von Obdachlosigkeit gewidmet ist. Hierdurch wird eine klare Abgrenzung zu privat betriebenen Unterkünften ermöglicht.

Zu Nummer 2 a):

Mit der Neuformulierung wird der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Unterkunftsplatzes auf den Zeitpunkt der Zuweisung des Unterkunftsplatzes vorverlegt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Zuweisungsverfügung und Gebührenbescheid mithilfe des künftig implementierten IT-Fachverfahrens zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (Fachverfahren GStU) zeitgleich erlassen werden sollen. Entstände die Gebührenpflicht in diesem Fall weiterhin erst mit dem tatsächlichen Einzug in die Unterkunft, hätte dies insoweit die Unrechtmäßigkeit des bereits vor diesem Zeitpunkt erlassenen Gebührenbescheides zur Folge. Die Legitimation der Vorverlegung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GebBtrG BE). Danach entsteht die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren mit der Bereitstellung zur Benutzung der Einrichtung, wenn für die beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die nach Vorsprache in der für die Unterbringung zuständigen Behörde verfügte Zuweisung stellt eine solche Vorkehrung dar, da die Unterkunft als Teil der öffentlichen Einrichtung für den unterzubringenden Personenkreis grundsätzlich nicht ohne eine Zuweisungsverfügung zugänglich ist.

Die Kopplung des Endes der Gebührenpflicht an den tatsächlichen Auszug aus Unterkünften im Geltungsbereich der Gebührenordnung stellt klar, dass die Gebührenpflicht besteht, solange Unterkünfte im Geltungsbereich der Gebührenordnung bewohnt werden. Bei einem Umzug in eine andere Unterkunft innerhalb des vorgenannten Geltungsbereiches bleibt die Gebührenpflicht bestehen. Sie endet erst mit einem Wechsel in eigenen Wohnraum oder in Unterkünfte außerhalb des vorgenannten Geltungsbereiches oder einem Wechsel in die freiwillige Obdachlosigkeit.

Zu Nummer 2 b):

Das Fachverfahren GStU ermöglicht auf technischer Ebene den vollautomatisierten Erlass des Gebührenbescheides. Nach § 35a VwVfG dürfen Verwaltungsakte jedoch nur dann in einem vollständig automatisierten Verfahren erlassen werden, wenn dies durch

Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Vor diesem Hintergrund wird eine Rechtsgrundlage für den automatisierten Erlass von Bescheiden bei gebundenen Entscheidungen (Regelgebühr) geschaffen. Soweit von der Regelgebühr abgewichen werden soll (ermäßigte Gebühren/Härtefallregelung), setzt dies weiterhin einen aktiven Umgang mit Beurteilungsspielräumen bzw. das Ausüben von Ermessen voraus, weshalb diesen Fällen eine Einzelfallbetrachtung vorbehalten bleibt. § 24 Absatz 1 Satz 3 VwVfG bleibt insofern unberührt.

Zu Nummer 2 c):

Durch die Neuformulierung der Regelung wird eine unbillige Doppelbelastung mit Unterbringungskosten bei einem Umzug in eine Unterkunft außerhalb des Geltungsbereiches der UntGebO verhindert. Im Falle eines Umzugs von einer Unterkunft im Geltungsbereich der UntGebO in eine Unterkunft außerhalb des Geltungsbereiches der UntGebO werden für den Umzugstag nach der bisherigen Regelung sowohl für den Tag des Auszugs aus der bisherigen Unterkunft als auch für den Tag des Einzugs in die neue Unterkunft Gebühren erhoben. Die neue Unterkunft außerhalb des Geltungsbereiches der UntGebO stellt für den Einzugstag jedoch ebenfalls Kosten in Form des jeweiligen Tagessatzes in Rechnung, womit Kosten für diesen Tag doppelt erhoben werden. Dem steht nun die neue Formulierung entgegen, nach welcher der Tag des Umzugs bei der Bemessung der Gebühr nicht für die bisherige Unterkunft berücksichtigt wird. Bei Fällen von Umzügen zwischen Unterkünften im Geltungsbereich der UntGebO bleibt es bei der durchgängigen Kostenberücksichtigung, da der Umzugstag dann auch als Einzugstag berechnet wird. Auch im Abrechnungsverfahren mittels Fachverfahren GStU wird dies durch Berücksichtigung des Tages des jeweiligen Einzugs in eine Unterkunft im Geltungsbereich der UntGebO, nicht jedoch des Auszugstages, abgebildet.

Zu Nummer 3 a):

Gemäß der Regelung in § 3 Absatz 3 UntGebO ist die Gebührenhöhe durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung jährlich zu überprüfen. Dies erfolgt im Wege der Vornahme einer neuen Kalkulation, wonach die für ein Kalenderjahr zu erwartenden ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen durch die Anzahl der für dieses Kalenderjahr anzurechnenden vorgehaltenen Unterkunftsplätze geteilt werden.

Die Gebühren sind periodengerecht zu erheben. Sie sind also für den Zeitraum zu bestimmen, in dem Sie wertmäßig verbraucht werden. Das setzt eine jährliche rechnerische Prognose voraus. Der Festlegung der Gebührensatzhöhe geht zwingend die Erstellung einer sachgerechten und rechtmäßigen Gebührenkalkulation voraus. Zunächst ist anhand der ansatzfähigen Gesamtkosten aller Unterkünfte eine Gebühr (Regelgebühr) zu ermitteln (§ 3 Absatz 2 UntGebO). Bei der Gebührenkalkulation sind vor allem das Kostendeckungsprinzip sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. So sind grundsätzlich alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen eines Jahres zusammenzurechnen. Die Gebühren sind auch hinsichtlich des Nutzens und der Bedeutung für den Einzelnen zu bemessen. Beispielsweise trifft den Einzelnen keine Verantwortung dafür, dass die Allgemeinheit aus

Gründen der Unterkunftsvorsorge Kapazitäten freihält. Kosten für Überkapazitäten sind daher nicht in die Kalkulation mit aufzunehmen. Des Weiteren dürfen Kosten grundsätzlich nicht mit einbezogen werden, die nicht unterkunfts-, sondern personenbezogen sind. Als ansatzfähige unterkunftsbezogene Kosten kommen danach nur solche in Betracht, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen, sowie solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt es, diejenigen Personalkosten als notwendig und ansatzfähig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Einrichtung zu dienen bestimmt sind. Hingegen haben Kosten außer Betracht zu bleiben, die ausschließlich personenbezogen sind. Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, können deshalb nicht im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Kosten der Bewachung von Unterkünften (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 12 N 18.9, Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 74).

Nach diesen in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ergeben sich für die Gesamtkalkulation als grundsätzlich ansatzfähige Kosten:

1. Verwaltungskosten:

Direkt der Verwaltung der Einrichtung (Gesamtheit aller Unterkünfte) zugeordnetes Personal der Landesverwaltung.

2. Unterkunftskosten:

- a. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen,
- b. Einmalkosten (für Herrichtung, Ausstattung und Rückbau),
- c. Mieten inklusive Nebenkosten,
- d. Kosten des Betriebs:
 - Betriebsnotwendige unterkunftsbezogene Personalkosten, welche die Unterkunftsleitung, deren Stellvertretung, Verwaltungskräfte des Betreibenden und das Facility Management umfassen,
 - Reinigungskosten,
 - Gebäudekosten (Medien/Reparatur),
 - Büromaterial.

Nicht ansatzfähig sind dagegen:

1. Kosten für das Vorhalten von Reservekapazitäten,
2. Kosten für personenbezogenes Personal (z. B. Sozialarbeit, psychologische Betreuung, Kinderbetreuung, Ehrenamtskoordination),
3. Kosten für Verpflegung,
4. Kosten für Sicherheitspersonal.

Sofern in einzelnen Unterkünften sogenannte Brandwachen als Ersatz für eine Brandmeldeanlage eingesetzt werden müssen, sind die Kosten für die Brandwachen als betriebsnotwendige unterkunftsbezogene Personalkosten bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aus der Summe der erwarteten ansatzfähigen Kosten sämtlicher landeseigener und vertraglich gebundener Unterkünfte, geteilt durch die vorgehaltene Anzahl an anzurechnenden Unterbringungsplätzen, errechnet sich der Gebührenoberwert. Durch diese Berechnung ist sichergestellt, dass Kosten für Reservekapazitäten nicht Bestandteil der tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren sind. Anzurechnen sind Unterkunftsplätze, deren Belegung möglich ist. Sind Unterkunftsplätze aufgrund einer nicht passgenauen Unterbringung nicht belegbar, weil z. B. eine dreiköpfige Familie nur in einem Vierpersonenzimmer untergebracht werden kann, dann werden sie von der Anzahl der anzurechnenden Plätze abgezogen. Dementsprechend entspricht der Gebührenoberwert dem Quotienten der ansatzfähigen Kosten geteilt durch die Anzahl der belegbaren Unterbringungsplätze. Die Anzahl der belegbaren Unterbringungsplätze wird jeweils anhand der aktuellen Belegungssituation für das kommende Jahr mit einem Prozentsatz prognostiziert. Für das Jahr 2026 wurde eine Auslastung von 95 Prozent zu Grunde gelegt. Die Gebührenkalkulation für 2026 wurde anhand der auf Basis einer Bestandsaufnahme der Unterkünfte zum 30. Oktober 2025 ermittelten Werte durchgeführt. Einbezogen wurden alle durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) verwalteten Gemeinschaftsunterkünfte (GU). Ankunftscentren, Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) sowie Notunterkünfte wurden bei der Kalkulation nicht berücksichtigt, da diese überwiegend von Personen genutzt werden, die der Gebührenpflicht nicht unterliegen. Sofern in diesen Unterkünften ausnahmsweise Personen untergebracht werden, die der Gebührenpflicht unterliegen, sind diese trotzdem zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Nicht in die Kalkulation einbezogen wurden die Kosten für den Betrieb des Ukraine Ankunftscentrums auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel (Ano TXL), da diese derart hoch sind, dass sie bei Einbeziehung die Gebührenhöhe für sämtliche untergebrachten Personen in allen Unterkünften nicht nur unerheblich erhöhen würden. Das könnte zu einer Verletzung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenfestlegung führen.

Unter diesen Annahmen ergibt sich für das Jahr 2026 folgende Kalkulation:

	2026
Verwaltungskosten (ansatzfähig)	13.180.343,85 €
Unterkunftskosten (ansatzfähig)	284.298.875,85 €
Gesamtkosten	297.479.219,70 €
Plätze in GU	28.991
Kosten pro Platz/Jahr	10.261,09 €
Kosten pro Platz/Monat	855,09 €
Regelgebühr	855,00 €

Dieser Gebührenoberwert entspricht dem im Gebührenrecht für nicht steuerliche Abgaben vordringlichen Prinzip der Kostendeckung (§ 8 Absatz 3 GebBtrG). Die Monatsgebühr wird auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Für eine bessere Lesbarkeit sowie zum Zweck der Verbesserung der Zitierbarkeit wird der erste Satz des Gebührenverzeichnisses nach Bestimmung der Höhe der Regelgebühr beendet.

Zu Nummer 3 b):

Im Hinblick auf die untergebrachten Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen (Selbstzahlende), muss eine adäquate und sozialverträgliche Lösung gefunden werden, die nicht zu einer wirtschaftlichen Überforderung führt. Die Kostenlast soll zudem kein Hindernis für die Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienaufnahme darstellen. Mit Blick auf das Ziel der Eingliederung und Integration soll durch die Ermäßigung in Form einer reduzierten Gebühr ein Anreiz zur Selbstversorgung geschaffen werden.

Als sachliche Gründe, die die Bemessung der Gebühr rechtfertigen können, sind neben dem Zweck der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt (vgl. u. a. BayVGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 - 12 N 18.9 Asylmagazin 2018, 390, zitiert nach juris, dort Rn. 67). Die Reduzierung der Regelgebühr dient der Verhaltenslenkung und ist sachlich gerechtfertigt. Der Anreiz, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, könnte sinken, wenn der Großteil des Verdienstes oder der staatlichen Förderung für die Unterkunft aufgewendet werden muss. Dabei kommt sowohl der Ausübung einer Erwerbstätigkeit als auch jeglicher Form von Bildung erhebliche Integrations- und Stabilisierungsfunktion zu. Dadurch wird die Teilhabe am Arbeitsmarkt und am Gesellschaftsleben für wohnungslose Personen mit und ohne Fluchthintergrund sowie für ihre Familienangehörigen erleichtert.

Die Anreizschaffung in Bezug auf eine Arbeits- Ausbildungs- oder Studienaufnahme überwiegt und soll dementsprechend in einem größeren Ausmaß (mehr als die Hälfte) als das Kostendeckungsprinzip Berücksichtigung finden, ohne dass die Erhebung einer Gebühr, also das legitime Prinzip der Entgeltlichkeit der Leistung und das grundsätzliche Kostendeckungsprinzip, aufgegeben wird. Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf Personen mit eigenem Einkommen ein Abschlag auf die Regelgebühr in Höhe von 60 Prozent geboten. Die im Gebührenverzeichnis angesetzte reduzierte, kaufmännisch auf ganze Euro gerundete Gebühr in Höhe von 342 € entspricht dem Abschlag in Höhe von 60 Prozent auf die Regelgebühr in Höhe von 855 €.

Die ermäßigte Gebühr wird bei Personen mit Einkommen innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen festgesetzt. Den Anspruch auf Gebührenreduzierung soll eine Person oder Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft haben, die sich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit selbst versorgen kann. Die Regelung soll die sog. Selbstzahlenden, also die Personen, die durch ihre Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben, vor finanzieller

Überforderung schützen. Daraus folgt, dass der Anspruch auf die Ermäßigung mit einem Einkommen beginnen soll, das den sozialleistungsrechtlichen Grundbedarf und den Bedarf für die Kosten der Unterkunft in Höhe der reduzierten Gebühr abdeckt. Diese Personen können sich die Unterkunft zur reduzierten Gebühr aus eigenem Einkommen „leisten“.

Um möglichst vielen Erwerbstätigen mit einem in diesem Sinne ausreichenden Einkommen den Anspruch auf die Gebührenreduzierung einzuräumen, wird für die Bestimmung der unteren Einkommensgrenze grundsätzlich die Bedarfsgemeinschaft als Berechnungsgrundlage gewählt, die den geringsten Auszahlungsbetrag im Sozialleistungsbezug erhalten würde. Vor diesem Hintergrund bilden die berücksichtigten Personenkonstellationen die in der Praxis vorwiegend auftretenden Haushalte mit den jeweils niedrigsten Leistungsansprüchen ab. Auch die Freibeträge im Sinne des § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden bei der Berechnung der unteren Einkommensgrenzen nicht berücksichtigt, um die Erwerbstätigkeit durch den grundsätzlichen Vorteil einer Gebührenreduzierung zu fördern.

Durch die Neukalkulation der Gebühren ergeben sich unter Berücksichtigung der ab dem 01.01.2026 geltenden Regelsätze folgende unteren Nettoeinkommensgrenzen für die Gewährung einer reduzierten Gebühr:

Haushaltsgröße	Zusammensetzung	Mind. Nettoeinkommen
1 Person	1 erwachsene Person	905 €
2 Personen	1 erwachsene Person, 1 Kind 0-5 Jahre alt	1 604 €
3 Personen	2 erwachsene Personen, 1 Kind 0-5 Jahre alt	2 395 €
4 Personen	2 erwachsene Personen, 2 Kinder 0-5 Jahre alt	3 094 €
jede weitere Person		+ 699 €

Es wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn die Unterbringung von Personen mit einem relativ hohen Einkommen durch die Allgemeinheit mitfinanziert wird. Aus diesem Grund sollen Personen bzw. Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften, die über ein so hohes Einkommen verfügen, dass sie sich die Regelgebühr ohne staatliche Unterstützung „leisten“ können, keinen Anspruch auf die Gebührenreduzierung haben. Da der Gebührenreduzierung der Gedanke der Arbeitsförderung zu Grunde liegt, sollen möglichst viele Erwerbstätige von der Regelung profitieren. Deswegen werden bei der Berechnung der oberen Einkommensgrenzen jeweils die in der Praxis vorwiegend auftretenden Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaften als Referenzwert genommen, die den höchstmöglichen Auszahlungsbetrag erhalten würden. Da die oberen Einkommensgrenzen so kalkuliert werden, dass die untergebrachten Personen auch bei der Zahlung der Regelgebühr mittels eigenen Einkommens grundsätzlich nicht in die sozialleistungsrechtliche Hilfebedürftigkeit fallen, werden die Einkommensfreibeträge nach § 11b Absatz 2, 3 SGB II bei der Berechnung dieser Einkommensgrenzen berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass jede volljährige der Bedarfsgemeinschaft bzw. dem Haushalt angehörenden Person mit

ihrem jeweiligen Einkommen zum Gesamteinkommen beiträgt, was eine entsprechende Mehrfachberücksichtigung der vorgenannten Freibeträge nach sich zieht.

Durch die Neukalkulation der Gebühren ergeben sich unter Berücksichtigung der ab dem 01.01.2026 geltenden Regelsätze mit Inbezugnahme von Freibeträgen auf das jeweilige Erwerbseinkommen folgende obere Nettoeinkommensgrenzen für die Gewährung einer reduzierten Gebühr:

Haushaltsgröße	Zusammensetzung	Max. Nettoeinkommen
1 Person	1 erwachsene Person	1 766 €
2 Personen	1 erwachsene Person, 1 Kind 14-17 Jahre alt	3 122 €
3 Personen	2 erwachsene Personen, 1 Kind 14-17 Jahre alt	4 804 €
4 Personen	2 erwachsene Personen, 2 Kinder 14-17 Jahre alt	6 130 €
jede weitere Person		+ 1 326 €

Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde ist von der unterzubringenden bzw. untergebrachten Person über die Erwerbstätigkeit in Kenntnis zu setzen. Die ermäßigte Gebühr wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist formlos bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde zu stellen. Zwingend notwendig für die Antragstellung ist die Vorlage der einschlägigen Einkommensnachweise. Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die den Ermäßigungsgrund begründenden notwendigen Unterlagen vorliegen.

Für eine bessere Lesbarkeit sowie zum Zweck der Verbesserung der Zitierbarkeit wird der Satz nach Aufzählung der an die Personenanzahl geknüpften Einkommensgrenzen beendet. Der im Anschluss stehende Satzanfang beginnt demgemäß mit einem Großbuchstaben.

Die Erhöhung der unteren Einkommensgrenze für das 5. sowie jedes weitere Mitglied einer Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft bemisst sich vor dem Hintergrund des Anreizes zur Selbstversorgung nach dem für das jeweilige weitere Mitglied geringstmöglichen Sozialleistungsanspruch. Insofern wird die Regelbedarfsstufe 6 zuzüglich der ermäßigten Gebühr berücksichtigt und der Wert entsprechend angepasst.

Die Erhöhung der oberen Einkommensgrenze für das 5. sowie jedes weitere Mitglied einer Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft bemisst sich nach dem für das jeweilige weitere Mitglied höchstmöglichen Sozialleistungsanspruch. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass es sich bei diesem Mitglied um ein Kind handelt, wird die Regelbedarfsstufe 4 zuzüglich der Regelgebühr berücksichtigt und der Wert entsprechend angepasst.

Für die Bescheidung der ermäßigten Gebühr ist eine Einkommensprüfung erforderlich, wobei es bisher an einer näheren Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommensbegriffes mangelt. Dies wird mit der neu in das Gebührenverzeichnis eingefügten Legaldefinition nachgeholt. Vor dem Hintergrund der Motivation zur Selbstversorgung liegt der Gebührenreduzierung der Gedanke der Arbeitsförderung zugrunde, weshalb das Einkommen alle positiven Einnahmen in Geld aus Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) umfasst. Insofern setzt sich das zu berücksichtigende Einkommen aus allen vorhandenen positiven Einnahmen in Geld aus Erwerbstätigkeit zusammen (also aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit) sowie solcher aus Vermietung und Verpachtung. Ausgeschlossen sind hingegen Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte im Sinne des EStG, wie etwa Unterhaltsleistungen oder solche aus gesetzlichen Rentenversicherungen, da diese keinen hinreichend direkten Bezug zur Anreizschaffung hinsichtlich der Aufnahme oder des Erhalts einer Erwerbstätigkeit vor dem Hintergrund der Beschaffung von eigenem Wohnraum und der damit verbundenen Integration in die Gesellschaft haben. Das Erfordernis positiver Einnahmen bringt hierbei die Unzulässigkeit der Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkünften zum Ausdruck, um eine rechnerische Schmälerung der zu berücksichtigenden Einkünfte abzuwenden. Die Berücksichtigung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verhindert, dass Vermietende durch die Belastung mit der Regelgebühr gezwungen werden, ihre Immobilie zu veräußern und infolgedessen eine Eigennutzung nach Ablauf der Kündigungsfrist (Eigenbedarfskündigung) ausgeschlossen wird.

Um den Anreiz zu schaffen, eine Ausbildung oder ein Studium zu absolvieren, sollen die Auszubildenden und Studierenden, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, ebenfalls von der Gebührenreduzierung profitieren. Die Ermäßigung wird auf Antrag unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt, setzt jedoch die Vorlage eines Nachweises über an die Ausbildung oder das Studium gekoppelte Leistungsgewährung zwingend voraus. Bisher wird an dieser Stelle auf Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie vergleichbaren Leistungen der 13 Berufsbildungswerke (Stipendien) abgestellt. Vor dem Hintergrund des Zwecks der Gebührenreduzierung (Anreiz zur Selbstversorgung und Integration in die Gesellschaft) werden diese Leistungen um Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III (BAB) sowie von anderen Organisationen als den Begabtenförderungswerken gewährten Stipendien erweitert. Hierdurch wird die Gleichbehandlung Auszubildender und Studierender mit unterschiedlichen Leistungsansprüchen gewährleistet und zudem der verwaltungsseitige Prüfaufwand reduziert.

Während sich der Begriff der „Leistungsbewilligung“ üblicherweise auf den Prozess bezieht, in welchem eine Behörde prüft, ob eine antragstellende Person die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt, beschreibt der Begriff der „Leistungsgewährung“ vielmehr den tatsächlichen

Akt der Auszahlung der Leistung. Bei Stipendien handelt es sich, im Gegensatz zu Leistungen nach dem BAföG oder BAB um freiwillige Leistungen, welche nicht auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, weshalb Begünstigungen in Form von Leistungen zur Förderung von Ausbildungen, welche auch Stipendien umfassen, mit dem Oberbegriff der „Leistungsgewährung“ besser umschrieben sind als mit dem der „Leistungsbewilligung“.

Die bisherige Formulierung „Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsbewilligung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung.“ lässt den Zeitpunkt der Erfüllung der nachgewiesenen Voraussetzungen unberücksichtigt. Nach diesem Wortlaut müsste die Ermäßigung ab dem Ersten des Antragsmonats gelten, auch wenn die nachgewiesenen Voraussetzungen erst in einem Folgemonat erfüllt werden. Dem wird durch die Aufnahme des Passus „... bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.“ abgeholfen. Zudem wird ein Gleichlauf mit der entsprechenden Bestimmung für Personen hergestellt, die aufgrund ihres Einkommens ermäßigungsberechtigt sind.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen, insbesondere die neuen Werte der Anlage, sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge

C. Gesamtkosten:

Keine, da durch die Erhöhung der Gebührensätze die Kostendeckung und damit die Einnahmenerwartungen erhöht werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Privathaushalte: Die Erhöhung der Gebührensätze um rund 12,1 Prozent ist mit einer entsprechenden Mehrbelastung der untergebrachten Personen verbunden. Für einen nicht näher definierten Kreis von untergebrachten Personen können sich durch die Neubestimmung der Einkommensgrenzen und einen damit verbundenen Wegfall des Anspruchs auf die Gebührenermäßigung Änderungen ergeben. Personen, die Leistungen

der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III oder Stipendien von den Begabtenförderungswerken ähnlichen Organisationen erhalten, werden durch die Erweiterung des Anspruchs auf Reduzierung der Gebühr entlastet.

Wirtschaftsunternehmen: Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auf die Ausgaben für die öffentlich-rechtliche Unterbringung hat die UntGebO keine Auswirkungen.

In Bezug auf die Einnahmen im Vergleich zu den bisher festgelegten Gebühren kann durch die Neukalkulation eine Steigerung in Höhe von 12,1 Prozent erwartet werden. Allerdings können einnahmerelevante Auswirkungen, vor allem aufgrund der deutlichen Veränderungen der Einkommensgrenzen, nicht konkret beziffert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Unterbringungsgebührenordnung

alte Fassung	neue Fassung
§ 1 Gebührentatbestand (1) Das Land Berlin erhebt für die öffentlich-rechtliche Unterbringung wohnungsloser Personen in Unterkünften im Sinne von Absatz 2 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. (2) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung verwendeten Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die 1. durch das Land Berlin von Dritten angemietet wurden, 2. durch Dritte betrieben und dem Land Berlin zur Verfügung gestellt werden oder 3. durch das Land Berlin selbst betrieben werden. [der Inhalt des Absatzes 2 wird in den Absatz 3 verschoben und Änderungen werden durch doppelte Unterstreichung kenntlich gemacht] § 2 Erhebung und Bemessung der Gebühren (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Einzug der untergebrachten Person in die ihr zugewiesene Unterkunft und endet mit dem tatsächlichen Auszug.	unverändert (1) Das Land Berlin erhebt für die öffentlich-rechtliche Unterbringung wohnungsloser Personen in Unterkünften im Sinne von Absatz 3 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. (2) Die Unterbringung wird in der Regel befristet und kann unter Auflagen, Bedingungen und Vorbehalten erfolgen. (3) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebäude, mobile Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die <u>vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Personen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit gewidmet sind.</u> unverändert (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Unterkunftsplatzes und endet mit dem tatsächlichen Auszug aus Unterkünften im Geltungsbereich dieser Gebührenordnung.

(2) Die Gebühren werden von der für die Verwaltung der Unterkunft zuständigen Behörde durch Gebührenbescheid festgesetzt. (3) [...] (4) [...] (5) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Ein- und der Auszugstag jeweils als ein voller Tag. Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere innerhalb des Geltungsbereichs dieser Gebührenordnung gilt der Tag des Umzugs als ein voller Tag und ersetzt den Ein- und den Auszugstag. Anlage (zu § 3 Absatz 1) Gebührenverzeichnis 1. Die monatlich festzusetzende Gebühr (Regelgebühr) beträgt je Person: 763 Euro; 2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 305 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt: a) bei einer Person: 1 216 Euro und 1 700 Euro, b) bei zwei Personen: 1 758 Euro und 2 900 Euro, c) bei drei Personen: 2 288 Euro und 3 900 Euro, d) bei vier Personen: 2 824 Euro und 4 900 Euro; <i>für</i> jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 535 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 000 Euro.	(2) Die Gebühren werden von der für die Verwaltung der Unterkunft zuständigen Behörde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. unverändert unverändert (5) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Ein- und der Auszugstag jeweils als ein voller Tag. Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere wird der Tag des Umzugs bei der Bemessung der Gebühr nicht für die bis dahin bewohnte Unterkunft berücksichtigt. unverändert 1. Die monatlich festzusetzende Gebühr (Regelgebühr) beträgt je Person: 855 Euro. 2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 342 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt: a) bei einer Person: 905 Euro und 1 766 Euro, b) bei zwei Personen: 1 604 Euro und 3 122 Euro, c) bei drei Personen: 2 395 Euro und 4 804 Euro, d) bei vier Personen: 3 094 Euro und 6 130 Euro. Für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 699 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 326 Euro.
--	---

Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe. Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz <i>sowie</i> vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die <i>Leistungsbewilligung</i> voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung. Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben. 3. Die Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung sowie die Ausstattung mit Möbeln sind mit den Benutzungsgebühren abgegolten.	Das zu berücksichtigende Einkommen umfasst alle positiven Einnahmen in Geld aus Erwerbstätigkeit sowie solche aus Vermietung und Verpachtung. unverändert Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder solcher der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke oder gleichartiger Organisationen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsgewährung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe. unverändert unverändert
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Gesetz über Gebühren und Beiträge

vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284)

§ 3 Benutzungsgebühren

(...)

(2) Die Erhebung setzt voraus, dass die Einrichtung benutzt wird oder benutzt werden kann.

(...)

§ 6 Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

(...)

§ 8 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen

(...)

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, daß alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.

(4) Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Einrichtung für alle Personen oder für einzelne Personengruppen oder sind die Genannten auf die Benutzung der Einrichtung angewiesen oder handelt es sich um Einrichtungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerung dienen, so ist unter Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses und der dem einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze oder ein Verzicht auf die Erhebung der Gebühren in der Gebührenordnung zulässig.

(...)

§ 9 Entstehung der Gebühren- und Beitragspflicht

(...)

(2) Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung der dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung der Benutzung.

(...)

2. Asylgesetz (AsylG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

§ 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(...)

3. Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249)

§ 13 Bedarf für Studierende

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in
1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs 442 Euro,
 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 475 Euro.
- (2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 59 Euro,
 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 380 Euro.

(...)

4. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57)

§ 11b Absetzbeträge

(...)

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

(...)

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent,

2. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 30 Prozent und
3. für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro. In den Fällen des Absatzes 2b ist Satz 2 Nummer 1 nicht anzuwenden.

5. Einkommensteuergesetz (EStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161).

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

(1) Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(...)

6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

§ 24 Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbeigehen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

(...)

§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(...)

7. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung -

Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259).

§ 56 Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51. Teilnehmende an einer Vorphase nach § 74 Absatz 1 Satz 2 haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wie Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt.